

Ausschussvorlage SIA 20/53 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung

53. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses am 1. Juni 2021

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

– Drucks. [20/5474](#) –

- | | |
|--|-------|
| 1. Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e. V. | S. 1 |
| 2. Sozialverband VdK Hessen-Thüringen | S. 4 |
| 3. Stiftung taubblind leben | S. 6 |
| 4. Matthias Keitzer | S. 13 |

Hessische Gesellschaft

zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.

Petra Blochius
1. Vorsitzende

Rothschildallee 16 a
60389 Frankfurt/Main
Tel. 069/ 945930- 0
Fax 069/ 94 59 30-28

E-Mail: blochius@hessische-gesellschaft.de



Frankfurt, 20.05.2021

Betreff:

Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen- Drucks. 20/5474 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Einladung vom 28.04.2021, an der Anhörung im Landtag am 01.06.2021 zum Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen teilzunehmen.

Die Einladung nehmen wir gerne mit dieser Stellungnahme an.

Wir begrüßen es, dass die Hessische Landesregierung das Taubblindengeld und das Landesgehörlosengeld auf den Weg bringt.

Die Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V. ist der Dachverband der Selbsthilfegruppen von Menschen mit Hörschädigung und ihrer Fachverbände in Hessen. In unserem Verband sind Betroffenen Gruppen der Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Ertaubung und Cochlear-Implant Träger:Innen vertreten.

Gehörlosigkeit bedeutet für die betroffenen Menschen Einschränkungen in fast allen Lebensbereichen. Alltägliche Dinge, insbesondere die Organisation des Alltags, sind mit Mehraufwendungen verbunden, da jede notwendige Kommunikation in lautsprachlicher, aber auch schriftlicher Form eine Barriere darstellt, die mit organisatorischem, aber auch finanziellem Mehraufwand in einem oft unzureichenden Unterstützungssystem überwunden werden muss.

Bedingt durch Barrieren in der Bildung, die zwar in den letzten Jahren teilweise abgebaut wurden, von denen vor allem ältere gehörlose Menschen nicht mehr profitieren konnten, haben viele gehörlose Menschen Arbeit im Niedriglohnsektor. Gehörlose Rentnerinnen und Rentner müssen oft mit sehr geringer Rente auskommen.

Von daher ist es berechtigt, mit dem Landesgehörlosengeld etwas Entlastung zu geben, damit die Suche nach Unterstützung, um z.B. Behördenbriefe lesen und verstehen zu können, nicht nur ein Betteln um Unterstützung ist, sondern auch – wenn auch nur im geringen Umfang – selbstbestimmt organisiert werden kann.

Allerdings bedaure ich, dass der Kreis der Leistungsberechtigten in dem Gesetz über das Landesgehörlosengeld eingeschränkt ist und nicht alle gehörlosen Menschen einschließt.

In §2 (1) Satz 1 des vorliegenden Gesetzes über das Landesgehörlosengeld ist geregelt, dass eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegen und ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt sein muss. Die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit ist im Schwerbehindertenausweis mit GL gekennzeichnet.

Die Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412) ermöglicht bei einer vorliegenden Gehörlosigkeit einen Grad der Behinderung (GdB) von 80. Eine höhere Einstufung erfolgt nur beim Vorliegen einer weiteren Behinderung, wo hier insbesondere die Sprachstörung in Frage kommt.

Ich verstehe, dass man das Landesgehörlosengeld an diejenigen verteilen möchte, die neben dem Nichtthören von Sprache sich auch nur schlecht lautsprachlich verständlich machen können. Gerade Probleme im Wort- und Sprachschatz und in der beeinträchtigten Artikulation erschweren die Kommunikation. Auch schriftsprachliche Nachrichten können nur unzureichend verstanden werden.

Leider ist die Vergabe des GdB (früher MdE) in den Jahren vor der Versorgungsmedizin-Verordnung von 2008 sehr unterschiedlich gehandhabt worden. Der GdB ist nicht unbedingt immer ein Kriterium, das etwas über eine bestehende Sprachstörung aussagt.

Während sich die Berechtigung des GL im Schwerbehindertenausweis über objektive Kriterien (Ton- und Sprachaudiogramm) auch schon in der Vergangenheit gut ermitteln lässt, unterlag die Beurteilung der Sprachstörung aus meiner Erfahrung eher subjektiven Kriterien.

Dies führte dazu, dass es hier ein sehr unterschiedliches Bild an Einstufungen in den Schwerbehindertenausweisen vor 2009 ergibt. Während alle Betroffenen gleichermaßen ein GL im Ausweis haben, schwankt der GdB dennoch zwischen 80 und 100, wobei dies den externen Betrachter im Umgang mit den Betroffenen oft verwundert. Einige Menschen mit GdB 100 sprechen sehr gut und viel schlechter Sprechende haben nur GdB 80. Früher war es häufig entscheidend, in welchem Alter Eltern den Schwerbehindertenausweis für ihr Kind beantragten (je früher, desto häufiger galt GdB 100 und je später, wenn Sprache im Kindesalter bereits besser entwickelt war, gab es GdB 80). Auch schwankte die Zuweisung von Kommune /Bundesland zu Kommune /Bundesland. Mit der Versorgungsmedizin-Verordnung von 2009 ist die Verteilung der GdB genauer, aber auch strenger geregelt.

Die Gruppe der Menschen mit Hörschädigung ist sehr heterogen und bunt. Ich befürchte, dass eine ungerecht erscheinende Verteilung des Gehörlosengeldes innerhalb der Betroffenenengemeinschaft zu Neiddebatten führen kann.

Ich schlage daher eine Änderung des §2, Satz 1 des Gesetzes über das Landesgehörlosengeld wie folgt vor:

- (1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,
 1. Bei denen
 - a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt und
 - b) Nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 100 bei Antragstellung nach dem 01.01.2009 festgestellt ist **oder**

- c) ein Grad der Behinderung von mindestens 80 (ehemals MdE) bei Feststellung ohne Befristung vor dem 01.01.2009 bestand.

Diese Regelung berücksichtigt auch die positive technische, bildungspolitische und inklusive Entwicklung der letzten Jahre.

Die Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen unterstützt das Gesetz über das Landesgehörlosengeld. Es ist der Hessischen Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen ein großes Anliegen, dass das Gesetz nun bald verabschiedet und der lange Kampf des Landesverbandes der Gehörlosen Hessen (heute: Hessischer Verband für Gehörlose und hörbehinderte Menschen e.V.) für berechnigte Ansprüche ein gutes Ende findet.

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzende

Internet: www.hessische-gesellschaft.de

Bankverbindung: IBAN DE91 5001 0060 0286 2726 06 BIC: PBNKDEFF

Die Hessische Gesellschaft ist vom Finanzamt Friedberg/Hessen als gemeinnützig anerkannt.



Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., Gärtnerweg 3 · 60322 Frankfurt/M.

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

Per E-Mail:

m.sadkowiak@ltg.hessen.de
a.bartl@ltg.hessen.de

Landesgeschäftsstelle

Gärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 714002-0

Paul Weimann Landesvorsitzender

Ihre Ansprechpartnerin:
Esther Wörz
Telefon: 069 714002-17
Telefax: 069 714002-22
E-Mail: esther.woerz@vdk.de

Frankfurt, 24. Mai 2021

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum o.g. Gesetz einbringen zu können. Zu den einzelnen Punkten:

Zu Artikel 1 - Gesetz über das Landesgehörlosengeld

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen begrüßt, dass nunmehr auch hörgeschädigte Menschen finanzielle Geldleistungen erhalten sollen und ein Landesgehörlosengeld geschaffen werden soll. Der VdK fordert schon seit langem im Interesse der Teilhabe einen Ausgleich für alle Sinnesbehinderungen.

Im Einzelnen:

Zu § 2

Der Entwurf sieht als Voraussetzung für die Leistungsberechtigung einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 vor. Dies grenzt Personen, bei denen ein GdB von 80 oder 90 festgestellt wurde aus. Sofern die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit jedoch erst zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr eintritt, kann der GdB nach der Versorgungsmedizin-Verordnung (5.1) je nach Sprachstörung auch bei 80 oder 90 liegen. Insofern wird – nach Vorbild des Landes Berlin - angeregt, den GdB auf 90 oder 80 abzusenken, um auch diese schweren Fälle zu erfassen und nicht von den Leistungen auszuschließen.

Zu § 4 Absatz 1

Das Gehörlosengeld soll nach dem Entwurf 150 Euro im Monat betragen. Hier wird statt eines Pauschalbetrages eine Dynamisierung analog zum Landesblindengeld angeregt.

Zu § 4 Absatz 2 und 3

Das Gehörlosengeld soll verringert werden, sofern die Leistungsberechtigten sich in einer stationären Einrichtung nach § 13 SGB XII, in einer gleichartigen Einrichtung oder in einer besonderen Wohnform nach § 71 IV Nr. 3 SGB XI befinden. Damit wird die Gewährung der Höhe des Gehörlosengeldes vom Wohnort bzw. der Wohnortwahl abhängig gemacht. Das Gehörlosengeld ist aber ein wichtiger Beitrag zur Kommunikation des Gehörlosen auch mit außerhalb der Einrichtung lebenden Personen. Menschen mit Behinderungen haben – genau wie alle anderen Menschen auch – das Recht, selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten. Dies folgt aus der UN-BRK. Insofern widerspricht es dem Gedanken der Teilhabe, die Höhe des Gehörlosengeldes an die Wohnform zu koppeln und je nach Wahl der Wohnform zu kürzen.

In § 4 Absatz 2 wird zudem als Voraussetzung genannt, dass der gewöhnliche Aufenthalt in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung in Hessen gewesen sein muss. Dies entspricht den Anspruchsvoraussetzungen im Landesblindengeldgesetz. Schon im Rahmen der Stellungnahme zum Landesblindengeldgesetz im Jahr 2019 hat der Sozialverband VdK kritisiert, dass keine Leistungen bewilligt werden, wenn die Betroffenen vor der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Hessen hatten. Umzüge bzw. Einzüge in hessische Einrichtungen von außerhalb finden erfahrungsgemäß aus dem Grunde statt, dass in Hessen lebende Angehörige in der Lage sind, sich um ihre blinden, hochgradig sehbehinderten oder eben schwer hörgeschädigten Angehörigen zu kümmern. Dies darf nicht dazu führen, dass die Betroffenen keine Leistungen bekommen, obwohl die medizinischen Voraussetzungen für eine Leistungsbewilligung vorliegen.

Artikel 2 - Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Der VdK begrüßt, dass das Landesblindengeldgesetz um das Merkmal der Taubblindheit ergänzt und die hiermit besonderen Mehraufwendungen berücksichtigt werden sollen. Dies ist ein wichtiger Schritt für verbesserte Teilhabechancen.

Abschließend wird noch auf die Regelung in Thüringen verwiesen. Im Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld werden alle Sinnesbeeinträchtigungen in einem Gesetz zusammengefasst. Langfristig würde der VdK eine Zusammenfassung der einzelnen Regelungen begrüßen, da dies die Verständlichkeit auch für die Betroffenen erhöhen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Weimann
Landesvorsitzender

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur
Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen
anlässlich der Sitzung im Hessischen Landtag am 1. Juni 2021**

Von der Stiftung taubblind leben, www.stiftung-taubblind-leben.de

Zum Gesetzesentwurf

Richtig wird im Gesetzesentwurf beschrieben, dass Taubblindheit eine Behinderung ist, die nicht als Summe von Blindheit und Taubheit verstanden werden kann. Die starke Beeinträchtigung beider Fernsinne potenziert die Auswirkungen, da die Kompensationsmöglichkeit entfällt. Die immensen Folgen für Kommunikation, Mobilität, Informationszugang und -aufnahme sowie die Bewältigung des Alltags sind hinreichend beschrieben.¹

Um im Sinne der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können, benötigt ein taubblinder Mensch im Rahmen der Definition, die dem Merkzeichen TBL zugrunde liegt, neben spezifischer qualifizierter Beratung vielseitige Rehabilitationsmaßnahmen in den Bereichen Mobilität, Kommunikation, Informationsaufnahme und lebenspraktische Fertigkeiten, Hilfe zur Alltagsbewältigung, spezielle Hilfsmittel, spezifische Rehabilitationsmaßnahmen sowie persönliche qualifizierte Assistenz in einer Größenordnung von durchschnittlich 20 Wochenstunden. Die exakten Bedarfe sind individuell zu ermitteln. Studien zu den Bedarfslagen² liegen vor, eine Beschreibung notwendiger Bedarfe in Kurzform befindet sich im Anhang.

Ein Taubblindengeld kann dazu beitragen, die Bedarfe taubblinder Menschen besser zu berücksichtigen und ist insofern ein wünschenswerter Schritt. Wir schließen uns der Stellungnahme des DBSV zum Taubblindengeld in folgendem Sinne an:

Alles, was in diesem Sinne für taubblinde Menschen unternommen wird, ist angesichts der bislang nahezu völlig fehlenden Unterstützung taubblinder Menschen, zu befürworten. Dabei muss abweichend von der Gesetzesvorlage das Merkzeichen TBL Anspruchsgrundlage sein (Hörvermögen GdB 70 und Sehvermögen GdB 100).

Allerdings ist ein Taubblindengeld in **keiner** Weise ausreichend, um die Bedarfslage taubblinder Menschen zu decken. Im Wesentlichen wird dieses Geld benötigt, um Dienstleistungen zu finanzieren, die aufgrund der doppelten Sinnesbehinderung erforderlich sind (etwa Nagelstudie, Taxifahrten, Hilfestellungen im Rahmen von Haushalt und Instandhaltung oder Einkäufen, besondere Hilfsmittel, einfache Begleitungen, Verpflegungskosten für Assistenzen etc.) Die notwendige Taubblindenassistenz kann hiermit nicht abgedeckt werden und muss zusätzlich gewährt werden. Um Auge und Ohr zu ersetzen, einen taubblinden Menschen also in Mobilität und Kommunikation zu

¹ S Studie Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen von Prof. Dor. Thomas Kaul und Frau Prof. Dr. Mathilde Niehaus, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1085.pdf>,

² s. ferner Gutachten des GFTB: <http://www.dbsv.org/stellungnahme/gftb-fachgutachten-taubblindheit-eine-behinderung-eigener-art-zu-den-speziellen-bedarfen-taubblinder-menschen-im-hinblick-auf-di.html>
s. ferner Studie der Stiftung taubblind leben http://www.stiftung-taubblind-leben.de/images/afi%20projektbericht_mai2015.pdf

unterstützen, bedarf es einer gezielten Qualifizierung, wie es sie in Niedersachsen, Sachsen, Baden-Württemberg und NRW gibt. Die Ausbildung und Finanzierung von Taubblindenassistenten wird derzeit in Bund und vielen Bundesländern diskutiert und ausgebaut, leider nicht in Hessen. Hier besteht dringender Nachholbedarf. In Hessen fehlen folglich ausgebildete Taubblindenassistenten mit taktilen Kommunikationskompetenzen. Derzeit sind uns für Hessen nur zwei Personen bekannt.

Als Stiftung treffen wir leider immer wieder auf massive Notlagen und menschenrechtsverletzenden Lebenssituationen, die auf fehlende Unterstützungsstrukturen zurückzuführen sind. Bereits 2011 haben wir diese dem Deutschen Institut für Menschenrechte DIMR vorgetragen. Eine Meldung des DIMR sowie dokumentierten Fallbeispiele befinden sich ebenfalls im Anhang, ergänzt um ein aktuelles Beispiel aus Hessen am Ende dieser Stellungnahme.

Ein Taubblindengeld ist ein Anfang. Unabhängig hiervon müssen unbedingt entsprechend der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) Kriterien ermittelt und gewährt sowie nachhaltige Unterstützungsstrukturen aufgebaut und qualifizierte Taubblindenassistenten bereitgestellt werden. Die alleinige Ausrichtung am Merkzeichen TBl erfasst nicht alle Leistungsbedürftigen.

Zur Anrechnung des Pflegegeldes

Eine Anrechnung des Pflegegeldes auf das Blindengeld mit einem fixen Prozentsatz lehnen wir ab. Wir können nicht erkennen, dass die Auswirkungen von Taubblindheit durch zusätzlichen Pflegebedarf grundsätzlich vermindern und weniger Aufwände entstehen. Dies mag im Einzelfall, z.B. bei einer Pflege in einer Pflegeeinrichtung in Bezug auf eine entfallende Haushaltsführung der Fall sein. In der Regel wird die zusätzliche Pflege eher zu einer massiven Erschwerung und einem Mehrbedarf an zusätzlichen Aufwänden führen. Ein taubblinder Mensch kann mit einer/m PflegerIn ohne Assistenz nicht kommunizieren. Eine pauschale Kürzung ist in unseren Augen nicht zu vertreten.

Konkret erleben wir, dass Assistenzansprüche gestrichen werden, wenn taubblinde Menschen sich aufgrund eines Unfalls und seiner Folgen (Rollstuhl) entscheiden (müssen), in eine Pflegeeinrichtung zu ziehen. Die Notwendigkeit der Assistenz zur Aufrechterhaltung von Teilhabe besteht aber unverändert fort, um selbstbestimmte Aktivitäten umsetzen, mit Nachbarn kommunizieren oder sich Information beschaffen zu können. Die Streichung der Assistenzstunden führt zu Vereinsamung und Passivität der Menschen in den Pflegeeinrichtungen, mithin zu Krankheit und Depression. Die Vorrangigkeit der Pflege vor anderen Leistungen ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich neu zu bewerten.

Zum Thema Dunkelziffer

Der Verlust beider Fernsinne führt ohne Unterstützungsleistung zum Rückzug der Personen. Als Folge ihrer Probleme hinsichtlich Mobilität und Kommunikation erscheinen Sie nicht mehr und werden auch nicht mehr wahrgenommen, weil sie das Haus, die Einrichtung, ihr unmittelbares Umfeld zwangsläufig nicht mehr verlassen. Diese Menschen bräuchten bereits Assistenz, um Assistenz zu beantragen. Wenn dem Hessischen Sozialministerium eine Zahl von 30 vorliegt, so hat dies aus unserer Erfahrung nichts mit der Realität zu tun.

Fallbeispiel Hessen, Juli 2017

Wir erhalten den Anruf einer Verwandten. Ihre Schwägerin ist gehörlos geboren, die Erblindung ist soweit fortgeschritten, dass sie seit langem keine Gebärdensprache mehr erfassen kann. Die Kommunikation mit ihrem Mann ist zusammengebrochen, die Kommunikation mit anderen Verwandten und der Umgebung war immer schon schwierig wegen der Gebärdensprache und ist jetzt unmöglich. Die Betroffene bleibt weitgehend daheim, ihr Mann versorgt sie und lässt sie zunehmend allein. Die Betroffene beginnt um sich zu schlagen, sie schlägt nach Personen in ihrer Umgebung. Die Situation ist verzweifelt, deshalb ruft die Schwägerin an.

Die Familie ist nicht mehr in der Lage, der Betroffenen zu vermitteln, dass eine Beraterin kommt. Sie fürchtet, dass der Besuch abgelehnt wird, sieht aber keine andere Möglichkeit, als es darauf ankommen zu lassen. Wir entsenden einen Kommunikationshelfer und eine erfahrene Taubblindenberaterin von NRW nach Hessen, kompetente Anlaufstellen in Hessen insbesondere für gebärdensprachlich orientierte Taubblinde fehlen. Ehemann, Bruder und Schwägerin der Betroffenen sind vor Ort.

Das Hilfsteam wird eingelassen. Die erste Hürde ist überwunden, nicht zuletzt, weil der Ehemann offen ist, das ist leider nicht immer so. Kommunikation kann in diesem Fall durch taktiles Gebärden schnell aufgebaut werden. Es gelingt Informationen zu vermitteln, Maßnahmen zu besprechen, Perspektiven zu schaffen.

Die Betroffene hat das Merkzeichen G1, weil sie gehörlos ist, weitere Merkzeichen hat sie nicht, wie auch. Niemand konnte sie beraten, ihr kommunizieren, was möglich ist.

Wir fordern den Hessischen Landtag dringend auf, den Rechte taubblinder Menschen Geltung zu verschaffen und schnellstens klare Nachteilsausgleiche für den Personenkreis zu beschließen. Hierzu gehören neben einem Taubblindengeld eine qualifizierte zugehende Beratungsstruktur sowie die vermögensneutrale Gewährung von qualifizierter Taubblindenassistenz. Dies setzt eine entsprechende Taubblindenassistenzqualifizierung voraus, die in Hessen sehr gut mit der Hochschule Fresenius umsetzbar wäre. Übliche Beratungsstellen für seh- oder hörbehinderte Menschen können die Beratung für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen ohne Zusatzqualifizierung nicht leisten, da das Behinderungsbild und die Bedarfe eben nicht additiv betrachtet werden können, sondern spezifisch sind.

Fallbeispiel 1 - Probleme der Antragstellung

Kurzbiographie von Herrn K.

Herr K. ist von Geburt an gehörlos und besuchte die Gehörlosenschule in Dortmund, anschließend wurde er zum Autolackierer ausgebildet. Bis 1986 hatte er eine feste Anstellung bei einer örtlich ansässigen Firma. Dann wechselten Zeiten von Arbeitslosigkeit und Beschäftigung einander ab. 2006 wurde Herr K. im Alter von 52 Jahren Frührentner.

Das frühe Ausscheiden aus dem Arbeitsleben war durch die zunehmende Sehverschlechterung bedingt. Seit 2010 gilt Herr K. als gesetzlich blind und bezieht Blindengeld. Derzeit ist Herr K. auf einem Auge völlig erblindet, das andere Auge verfügt über einen minimalen Sehrest und über ein stecknadelkopfgroßes Gesichtsfeld. Der geringe Sehrest reicht aus, um bei optimalen Lichtverhältnissen und besten Kontrasten Druckschrift, z.B. am Laptop, zu entziffern. Der Sehrest reicht nicht aus, um Gebärden visuell wahrzunehmen. Die Fähigkeit, Informationen aufzunehmen, ist daher auf ein Minimum reduziert. Herr K. benötigt dringend ein Training in den taubblindenspezifischen Kommunikationstechniken: Taktiles Gebärden, Lormen, Braille und Computer mit Braillezeile.

Herr K. lebt allein in einer 2-Raum-Wohnung; seit einigen Jahren ist er geschieden. Seine Familienangehörigen leben verstreut im Ruhrgebiet, es gibt nur sporadische Kontakte. Andere soziale Kontakte sind äußerst gering, die Verbindung zum Gehörlosenverein ist kaum noch vorhanden, da eine Verständigung mit ihm nicht mehr möglich ist.

Antragsverfahren

Im November 2008 beantragte der gesetzliche Betreuer beim Gesundheitsamt der Stadt Lünen ein LPF- Training (Lebenspraktische Fertigkeiten). Trotz einer Bitte um Sachstandsermittlung im Februar 2009 blieb dieser Antrag unberücksichtigt.

Im Mai 2009 wandte sich ein als Krankheitsvertretung bestellter rechtlicher Betreuer nach der Lektüre eines Artikels über die Assistenz Ausbildung in Recklinghausen in der „Welt am Sonntag“ an die damalige Projektleiterin, Frau Martin, mit der Bitte um Hilfe. Da es zu diesem Zeitpunkt keine hauptamtlich geführte Beratung für taubblinde Menschen gab, wurde einer ehrenamtlichen Beraterin diese Aufgabe übertragen. Bei einem ersten Beratungsbesuch wurde ein hoher Bedarf an Rehabilitationsmaßnahmen deutlich, vor allem in den Bereichen „Mobilität“, „Lebenspraktische Fertigkeiten“ und „Kommunikation“. Der gesetzliche Betreuer versuchte eine stationäre Grundrehabilitation im Deutschen Taubblindenwerk in Hannover zu vermitteln. (Das DTW bietet für taubblinde Menschen aus ganz Deutschland eine Grundrehabilitation an, die wesentlichen Inhalte sind: LPF- und Mobilitätstraining, Training und Erlernen der taubblindenspezifischen Kommunikationstechniken.) Die Bitte um Kostenübernahme eines Informationsbesuchs wurde vom LWL mit Bescheid vom 25.05.2009 (s. Anlage) ablehnend beschieden: „...Darüber hinaus ist die sozialhilferechtliche Notwendigkeit der Maßnahme nicht gegeben, da andere Maßnahmen vorrangig in Anspruch genommen werden können. Insbesondere können die

Angebote der örtlichen Beratungsstellen in Anspruch genommen werden. Hier kann ich Ihnen die Beratungsstelle für taubblinde Menschen in Recklinghausen, Oerweg, nennen sowie die Kontakt- und Beratungsstelle für Blinde und Sehbehinderte in Dortmund, Märkische Straße...Ich weise Sie darauf hin, dass dies auch für eine sich eventuell anschließende stationäre oder teilstationäre Maßnahme im Taubblindenwerk Hannover gilt.“ Anmerkung: Die Taubblindenberatungsstelle in Recklinghausen existierte von 2005 – 2007, die Beratungsstelle des Blindenvereins in Dortmund ist dafür kein Ersatz, da dort niemand mit gebärdensprachlich orientierten Taubblinden kommunizieren kann. Außerdem ist eine Beratungsstelle nicht der Ort für die Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme.

Daraufhin wurde ein Antrag auf Eingliederungshilfe bei der Kommune gestellt. Inhalte waren das O&M und LPF Training sowie ein Training in den Kommunikationstechniken Lormen und taktile Gebärden, außerdem wurde ein Antrag auf Taubblinden-Assistenz gestellt. Das O&M-Training wurde von der Krankenkasse bewilligt und trotz der erheblichen Kommunikationsprobleme erfolgreich durchgeführt. Alle anderen Antragsinhalte blieben unbearbeitet. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte erst nachdem die ehrenamtliche Beraterin ein persönliches Gespräch mit der Behindertenbeauftragte des Kreises Unna geführt und auch den Fachbereichsleiter über den Vorgang informiert hatte. Am 01.09.2010 erging der Bescheid des Kreises Unna. Es wurden 15 Assistenzstunden im Monat bewilligt. Dagegen wurde Widerspruch mit dem Hinweis auf den durch die Taubblindheit begründeten hohen Assistenzbedarf eingelegt. Dieser Widerspruch wurde abgelehnt. In der Begründung heißt es: „... Für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft behinderter Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt der Kreis Unna Leistungen nach einer vom Kreistag in seiner Sitzung am 22.06.2004 beschlossenen Richtlinie. Grundsätzlich ist es zulässig, dass der Träger der Sozialhilfe häufig auftretende Bedarfslagen durch Richtlinien regelt (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 16.03.2005 - 2 LB 71104).

In den Richtlinien werden die Begleit- und Betreuungshilfen geregelt. Für die alltäglichen Bedürfnisse bei der Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden mtl. pauschalierte Leistungen altersabhängig gewährt. Für Personen ab dem 14. Lebensjahr stehen pro Monat fünfzehn Stunden zur Verfügung.“

Daraufhin wurde fristgerecht Klage beim Sozialgericht Dortmund eingereicht. Unterstützt von der Stiftung taubblind leben gelang es zunächst, 5 Wochenstunden Assistenz durchzubekommen. Wir konnten beobachten, wie die Einsamkeit zu Ängsten führte. Nach jahrelangen Klagen gelang es 2014 endlich, den Stundensatz etwas erhöhen.

Am 14.12.2010 stellte der gesetzliche Betreuer erneut einen Antrag auf Kommunikationstraining, das bis heute nicht erfolgt ist.

Dies ist keine Ausnahme, die meisten Antragsverfahren sind derart kompliziert. Die Aussage, dass die derzeitige Gesetzgebung alles ermöglicht und ausreicht, können wir angesichts des Alltags „an der Front“ und der extrem hohen Barrieren nicht nachvollziehen. Theorie und Praxis fallen auseinander. Wir brauchen einen gesetzlichen geregelten Anspruch auf Assistenz. Teilhabe ist sonst nicht denkbar.

Fallbeispiel 2 – Wege aus der Isolation

Im Juli 2010 bat eine Rechtsanwältin, die vom Gericht zur gesetzlichen Betreuerin eines Taubblinden eingesetzt wurde, bei dem Vorsitzenden des örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereins um Unterstützung. Dieser verwies mangels anderer Möglichkeiten auf die ehrenamtliche Beratung der Fachgruppe „Taubblinde und Hörsehbehinderte im BSV NRW“. Ein erster Beratungsbesuch wurde mit der ehrenamtlichen Beraterin, einer ausgebildeten, aber ehrenamtlich tätigen Assistentin und der gesetzlichen Betreuerin durchgeführt. Die Situation: Die taubblinde Person, Usher I, gehörlos geboren, 62 Jahre, seit 15 Jahren völlig erblindet, seit 20 Jahren verrentet, lebt im elterlichen Haus zusammen mit einem gehörlosen Bruder und einem Onkel, 80 Jahre alt, der nach dem Tod der Eltern die Haushaltsführung übernommen hat. Seit seiner Erblindung hat die taubblinde Person **keinerlei** Kontakte außerhalb der Familie, der Bewegungsspielraum ist auf einen kleinen Garten begrenzt, dort hält sich der Taubblinde an einer Wäscheleine fest, um sich ohne Gefahr fortzubewegen.

Bei dem Erstbesuch zeigte sich die taubblinde Person sehr aufgeschlossen und kontaktfreudig, offensichtlich überwältigt von seiner ersten Begegnung mit einem Menschen, der blind ist wie er selbst. Ernst (der Vorname wird nicht aus Respektlosigkeit gewählt, sondern um die Anonymität der Person zu gewährleisten) äußert sich teils in Lautsprache, teils in Gebärdensprache. Ganz primitive Gebärden (Kopfnicken und Kopfschütteln des Kommunikationspartners ertastet Ernst durch Berührung des Nackens), Mitteilungen an Ernst werden mit Druckbuchstaben auf den Arm geschrieben. Die Uhrzeit erfährt er, indem er die Zeiger der Standuhr im Wohnzimmer abtastet. Da er dabei die Zeiger verstellt, führt das zu Irritationen der anderen Hausbewohner. In der folgenden Woche lernt Ernst das Lormen kennen. Es dauerte eine halbe Stunde, bis er den Zusammenhang herstellen konnte zwischen den Gegenständen in seiner Hand, den Druckbuchstaben aus Holz und den Punkten und Strichen, die in seine Hand getippt wurden. Dann lernte er die Namen sämtlicher anwesenden Personen lormen (aufnehmen und weitergeben). Am Ende dieser „Unterrichtseinheit“ hatte Ernst 13 Buchstaben des Lormalphabets erlernt. Vier Wochen nach dem ersten Besuch ging es zum ersten Mal nach draußen. Ernst passte sich geschickt der Führtechnik der erfahrenen Assistentin an, konnte den Weg aus seiner Erinnerung genau beschreiben und erzählte von Menschen, die er von früher kannte. Allerdings war er nach einem kurzen Gang von der ungewohnten körperlichen Aktivität sehr erschöpft. In den folgenden Wochen ging er mit der Assistentin einkaufen, zum Frisör und begegnete am 9. Oktober bei einem Kegeltreff der Taubblindengruppe zum ersten Mal anderen taubblinden Menschen. Von einer Schulkameradin, die er seit der Schulzeit an der Gehörlosenschule nicht mehr gesehen hatte, wollte er sich gar nicht mehr trennen.

Der erste Schritt aus der Isolation ist getan.

Bericht einer Taubblindenassistentin, ein ausführliche Auflistung der wöchentlichen Besuche mit Angabe der Tätigkeit liegt uns vor.

Wir müssen davon ausgehen, dass nicht einzelne, sondern hunderte von Menschen unter solchen Umständen leben- ohne Assistenz und Hilfe. Weitere Beispiele können wir nennen.

Fallbeispiel 3

Die Situation ist ähnlich in Beispiel 2, aber die Isolation ist vollkommener, weil die Eltern sich gegen jede Art der Intervention wehren. Der Betroffene lebt nahezu kommunikationslos – Kommunikationsmöglichkeiten wären durchaus aufzubauen - bei den Eltern, sein „eigenes Zimmer“ ist zugestellt mit Gerümpel, so dass er gezwungen ist, im Ehebett der alten Eltern zu schlafen, was er nicht will. Dieser Mann kann sich kaum noch vernünftig bewegen, da er seit Jahren nicht mehr raus kann. Auf die Frage an die Eltern, ob er Schmerzen hat, weil er sich so seltsam bewegt, antworten diese, dass sie das ja nicht wissen könnten, denn sie können NICHT kommunizieren. Das war beim ersten Besuch. Zustande kam dieser Besuche, weil es dem Betroffenen gelungen ist, im Gerümpel seines Zimmers eine alte Taubblindenzeitschrift in Braille zu finden – er kann Braille und hat es geschafft einen Hilferuf nach Recklinghausen zu schicken. Die Eltern lassen Hilfe aber nicht zu. Mit Mühe sind vereinzelte kurze Besuche und Spaziergänge möglich.

Dieses Beispiel ist so beschaffen, dass die Assistentin, die in direktem Kontakt steht, hochgradig belastet ist angesichts der Schwierigkeit der Situation. Die Eltern sind restlos überfordert und der Weg aus dieser Situation unglaublich schwer. Hier brauchen Helfer selbst psychologische Unterstützung. Auch das kein Einzelfall.

Änderungs- bzw. Erweiterungsvorschlag zum zum Gesetzentwurf der Landesregierung betreffend Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

§ xx

Die Leistungen werden jährlich entsprechend der jährlichen Rentenanpassungen der deutschen Rentenversicherung erhöht.

Begründung:

Die Dynamisierung entspricht der Lebensrealität der Leistungsempfänger und erspart dem Gesetzgeber jährliche Diskussionen um etwaige Leistungsanpassungen.

Es verhindert zudem, dass die Leistungen festgefroren sind. So wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, dort verharrt die Höhe des Gehörlosengeldes von Beginn an und somit seit über 20 Jahren!

Vorbild ist das Land Berlin, dort ist im entsprechenden Landespflegegeldgesetz, das diese Leistungen für Gehörlose vorsieht und jährlich entsprechend den Rentenanpassungen die Anpassung der Leistungen regelt.

Die Gruppe der Leistungsempfänger dieses Gesetzes verfügen über keine starke politische Lobby, die jährlich sich die notwendigen Anpassungen einfordert.
Nicht umsonst debattiert das Land Hessen als eine der letzten Bundesländer über die Einführung der Leistungen für die Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen.

Matthias Keitzer
In den Fetzwiesen 12
36367 Wartenberg